

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslose
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Dez. I Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Bungarten	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393
E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztehaus) montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-BG.

Datum
24.04.2018

Bau eines Wohn- & Geschäftshauses an der B56 / Südstraße

Anfrage der SPD-Fraktion, Drucksachen-Nr. 18/0143

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Zentrumsausschuss	25.04.2018	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Liegt seitens des Grundstückserwerbers eine Zusicherung vor, dass er die Kosten für den Bau der Planstraße übernimmt und diese anschließend an die Stadt Sankt Augustin übergibt und wird dies kaufvertraglich abgesichert?

Antwort:

Seitens des Kaufinteressenten liegt ein Schreiben i.R. des Kaufangebotes vor, aus welchem hervorgeht, dass die Erschließungsstraße nebst Kanal durch den Investor hergestellt wird, und nach Fertigstellung auf die Stadt Sankt Augustin übergehen und entsprechend gewidmet wird. Diese Regelung soll bzw. wird sowohl Inhalt des notariellen Kaufvertrages als auch Inhalt eines sodann zu fertigenden städtebaulichen Erschließungsvertrages werden.

Frages 2:

Auf wen entfallen die Straßenreinigungskosten für die neue Planstraße?

Antwort:

Da es sich nach Fertigstellung und Übergang bzw. Übertragung an die Stadt Sankt Augustin gemäß des noch zu fertigenden städtebaulichen Vertrages um eine öffentliche/gewidmete Straße handelt, werden die entsprechenden Kosten auf die dortigen Anlieger, wie in anderen Straßenbereichen gleichermaßen, umgelegt.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten zur Parkraumschaffung für die Nachbarschaftshilfe hat die Verwaltung im Gesprächstermin am 27.02.2018 unterbreitet?

Antwort:

In dem zitierten Gesprächstermin wurden gemeinsam mit der Nachbarschaftshilfe verschiedene Möglichkeiten zur Schaffung von Stellplätzen/Parkraum angesprochen und diskutiert, dieses unter Abwägung etwaiger (noch zu prüfender) Kosten, Fragen des Schallschutzes sowie Praktikabilität. Eine finale Entscheidung, welche der hier besprochenen Möglichkeiten zum Tragen käme, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden, da sowohl die Verwaltung als auch die Nachbarschaftshilfe unter anderem eine Einbindung der dortigen unmittelbaren Nachbarn/Anlieger in einem solchen Prozess für notwendig und wünschenswert halten, als auch eine Prüfung der Kosten/Aufwand einer solchen Herrichtung durch die Nachbarschaftshilfe erfolgen muss/soll.

Festzuhalten bleibt, dass sowohl die Verwaltung als auch die Nachbarschaftshilfe durchaus adäquate Möglichkeiten sehen, eine notwendige Parkraumschaffung zufriedenstellend zu erzielen. Über das konkrete Ergebnis wird die Verwaltung nach Vorliegen der Kosten-/Aufwandsprüfung seitens der Nachbarschaftshilfe bzw. nach erfolgter v.g. Beteiligung umgehend berichten.

Frage 4:

Wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages im Rahmen des Verkaufes ein Anteil an öffentlich gefördertem Wohnraum festgeschrieben?

Antwort:

Es ist geplant, nach maßgeblicher Abstimmung mit der hierfür zuständigen Fachverwaltung, i.R. des notariellen Kaufvertrages, den möglichen Anteil als auch die Wohnungsgrößen der im Rahmen einer ggf. erfolgenden öffentlichen Förderung zu errichtenden Gebäudekomplexe festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Schumacher